



LAND BRANDENBURG

STEINBRECHER u. PARTNER Ingenieurgesellschaft mbH		
Eingang	Projekt:	
Nr.:	Sicht:	
Datum: <b>22. Juni 2022</b>		
Kopie:		
Ablage:		

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

STEINBRECHER u. PARTNER  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Vor dem Mühlentor 1  
14712 Rathenow

Bearb.: Frau Andrea Schuster  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/743+12#202588/2022  
Hausruf: +49 355 4991-1303  
Fax: +49 33201 442-662  
Internet: www.lfu.brandenburg.de  
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 15. Juni 2022

## Bebauungsplan "Solarpark Köpernitz Süd-West" der Stadt Ziesar

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 23.05.2022
- Begründung mit Umweltbericht, 04/2022
- Planzeichnung, 04/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 15. Juni 2022 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Köpernitz Süd-West" Stadt Ziesar, LK PM
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Anke Braune N5 Naturpark Hoher Fläming 033848 900312 Anke.Braune@LFU.Brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Die Stadt Ziesar plant, in der Gemarkung Köpernitz in den Fluren 3 und 4 auf ca. 128 ha einen Solarpark südwestlich der Ortslage Köpernitz. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich als Acker bzw.	

Grünland genutzt genutzt. Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt: Im Norden an Flurstücksgrenzen mit Angrenzung an das FFH-Gebiet mit dem Geuenbach, im Osten an die B107 und im Süden und Westen durch begrenzende Waldflächen.

Das Vorhaben befindet sich im Naturpark Hoher Fläming.

1.

Die Naturparkverwaltung Hoher Fläming hat gem. § 32 Absatz 1 BbgNatSchAG die Aufgabe, Maßnahmen für die Entwicklung und Pflege des Naturparks zu koordinieren und durchzuführen sowie ihn zu betreuen und die Einhaltung der jeweils geltenden Schutzbestimmungen zu überwachen. Für die pflege- und entwicklungsbedürftigen Bereiche des Naturparks wurde 2006 ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) aufgestellt, der in Natura 2000-Gebieten die Funktion von Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes übernimmt.

Innerhalb des PEP liegt die Vorhabensfläche im Planungsraum A „Ziesarer Vorfläming“. Leitbild für den Planungsraum A: „ Die gebietsprägende Landnutzungsform dieses Planungsraumes ist die Landwirtschaft. Sie wird künftig als nachhaltige, naturverträgliche Landnutzungsform durchgeführt. Bei den sickerwasserbestimmten Sandböden des Planungsraumes ist dabei insbesondere auf die Schonung des Grundwassers und der Fließgewässer vor Stoffeinträgen zu achten. In die strukturarmen Bereiche der Ackerflur werden Gliederungselemente eingebracht.“

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass im PEP für den von Ihrer Planung betroffene Biotop mit der Ident-Nr. 3739SO137 südlich des Geuenbaches als Feuchtweide kartiert wurde und als Entwicklungsziel „Typisch ausgebildetes Feuchtgrünland“ festgelegt wurde. Der Ident 3739SO94 war als Intensivacker kartiert worden und als Entwicklungsziel „Ackerlandschaften mit ressourcenschonender Bewirtschaftung“ festgelegt.

Formal ist der PEP ein naturschutzfachliches Gutachten. Sofern private Rechte berührt werden, können die Maßnahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung nur im Rahmen geltenden Rechts und in der Regel nur auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Für öffentliche Verwaltungen und öffentliche Stellen, deren Planungen und Maßnahmen sich auf Natur und Landschaft des Naturparks auswirken können, besitzt der PEP Naturpark Hoher Fläming eine gewisse Verbindlichkeit. Diese Stellen müssen die Aussagen des PEP beachten, da die Pläne einen Abstimmungsprozess mit ihnen durchlaufen haben. Im Besonderen betrifft dies die untere Naturschutzbehörde, die Forstverwaltung, das Landwirtschaftsamt, die Wasserbehörde sowie den Wasser- und Bodenverband. Wenn Entscheidungen getroffen werden, die den Inhalten und Zielen dieses Plans entgegenstehen, müssen hierfür nachvollziehbare Gründe vorliegen.

Laut der vorläufigen Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) sind bei der einzelfallbezogenen Bewertung auch „solche Flächen zu berücksichtigen, auf denen eine Planung für Naturschutzprojekte, **Pflege- und Entwicklungspläne** liegen, da hier regelhaft keine verträgliche Solarnutzung erfolgen kann.“

2.

### **FFH-Gebiet**

Die südliche Grenze des FFH-Gebietes Buckauoberlauf und Nebenflüsse ist nicht korrekt eingezeichnet. Teile des FFH-Gebietes liegen somit im Planungsgebiet. Die Grenze ist korrekt nachrichtlich zu übernehmen und aus dem Planvorhaben rauszulösen. Die Flächen stellen sich als Feuchtgrünland dar.

3.

### **Auswirkungen auf das Landschaftsbild**

Die negativen Auswirkungen des geplanten Solarparks auf das Landschaftsbild sind sehr erheblich. Das Landschaftsbild ist derzeit relativ intakt. Acker- und Grünlandflächen am Geuenbach prägen das Bild. Nur im Osten beeinträchtigt die z. T. dammgeschüttete B107 das Landschaftsbild.

Es muss betont werden, dass durch die Summationswirkung der derzeit geplanten diversen Solarparks der Stadt Ziesar in den Gemarkungen Ziesar, Bücknitz, Buckau und Köpernitz, die relativ dicht nebeneinander liegen, das Landschaftsbild innerhalb des Naturparks sehr erheblich beeinträchtigt wird und der Charakter der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft verloren gehen wird.

Wir weisen darauf hin, dass negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit dem Bau des Solarparks und der Ertüchtigung von Feldwegen durch Schotterung stattfinden.

-Auf einem Feldweg, von Westen kommend, verläuft der Burgenwanderweg zwischen den Teilflächen 1 und 2 und biegt dann nach Norden ab und verläuft an der Waldkante in Richtung Norden neben der Teilfläche 2 auf über 900m durch das Plangebiet.

Dieser Fernwanderweg zählt zu den 7 TOP-Rundwanderwegen innerhalb des gesamten Naturparks, die aufgrund ihrer landschaftlichen und kulturellen Besonderheiten als qualitativ hochwertige Wanderwege eingestuft wurden. Sie sind deshalb mit einem eigenen Logo ausgestattet und werden mit zusätzlichen Marketingmaßnahmen der Reiseregion Fläming beworben. Der Wanderweg ist über ein vom Landkreis Potsdam-Mittelmark gefördertes Projekt initiiert und umgesetzt worden. Zudem ist er einer von zwei Wanderwegen im Landkreis Potsdam-Mittelmark mit einem Zertifikat als ausgezeichnete Qualitätsweg Wanderbares Deutschland. Diese Qualitätseinstufung wird jedes zweite Jahr überprüft. Neben verschiedenen Aspekten wie der landschaftlichen Attraktivität spielt der Grad der Versiegelung, auch der Schotterung, bei der Punktevergabe eine entscheidende Rolle. Gerade der Wandertourismus wird durch geschotterte Wald- und Feldwege unattraktiver, da Wanderer unbefestigte Wege bzw. Pfade bevorzugen. Der geplante Solarpark Belag kann somit die Zertifizierung zum Qualitätswanderweg beeinträchtigen, da sich der Erlebniswert hier immens verschlechtern wird.

Dieses Dokument wurde am 7. Juni 2022 durch Steffen Bohl schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**FORMBLATT**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren  
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>Bebauungsplan "Solarpark Köpernitz Süd-West" Stadt Ziesar, LK PM</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T26 033201 442 550 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. 099/22 T26

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

## 1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) „Solarpark Köpernitz Süd-West“ des Ortsteils Köpernitz der Stadt Ziesar,

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flächen in den Fluren 3 und 4 der Gemarkung Köpernitz. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 128 ha.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Normalverfahren nach § 8 BauGB<sup>1</sup>. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der rechtlichen Voraussetzung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiete nach § 11 BauNVO<sup>2</sup> mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ausgewiesen.

## 2. Stellungnahme

### Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>3</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>4</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>5</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>6</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>7</sup> ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

### Planumfeld

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die nördliche Grenze des Plangebiets verläuft südlich des Geuenbachs und grenzt an weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten begrenzt der Verlauf der B 107 das Plangebiet, im Anschluss an die Straße befinden sich Flächen für die Landwirtschaft. Landwirtschaftlich genutzte Flächen bilden auch die Grenzen nach Süden und teilweise auch nach Westen, wobei im Westen Waldflächen als Grenze deutlich überwiegen. Durch das Plangebiet verläuft die Straße K 6944 aus nordöstlicher Richtung nach Südwesten.

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

<sup>2</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>5</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

<sup>6</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBl. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBl Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

<sup>7</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21\_14 (S. 691-704)

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

#### Schutzanspruch

Das sonstige Sondergebiet besitzt mangels Immissionsort keinen Schutzanspruch.

#### Immissionssituation

Auf das Plangebiet wirken mangels Immissionsort keine schädlichen Immissionen ein.

Vom Plangebiet können Lichtemissionen (Blendwirkung) und Lärm ausgehen. Auf Grund der Entfernung zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung (ca. 200 m) sind unzulässige Lärmbeeinträchtigungen in den angrenzenden schutzwürdigen Bereichen auszuschließen. Auch eine unzulässige Blendwirkung ist für die nächstgelegene Bebauung in Köpernitz auf Grund Entfernung und Lage nordöstlich der geplanten Anlagen nicht zu erkennen. Dagegen können Blendwirkungen auf die Nutzer der Straßen B 102 und K 6944 nicht ausgeschlossen werden. Ich halte daher ein Blendgutachten zur Begutachtung möglicher Blendwirkungen auf die Nutzer der v. g. Straßen für erforderlich.

### **3. Fazit**

Eine abschließende Bewertung des Vorhabens hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes kann erst nach Vorlage des Blendgutachtens erfolgen.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Dieses Dokument wurde am 14. Juni 2022 durch Maik Gruber schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.